



Bundesministerium für
Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMFJ- 421100/0009-	BAK/GSt-FF	Sybille Pirkbauer	2597	42597	19.5.2014
BMFJ - I/2/2014					

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbe- treuungsangebots

Mit der vorliegenden 15a-Vereinbarung sollen weitere Schritte gesetzt werden, um das Barcelona-Ziel der EU anzustreben und dabei ganztägige und mit der Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende elementare Kinderbildung und -betreuung besonders zu fördern.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfs und sieht eine Reihe von positiven, aber auch von kritischen Punkten. Positiv hervorzuheben sind:

- Anerkennung von Kinderbetreuung als elementarer Bildung.
- Die beträchtliche Aufstockung des finanziellen Volumens gegenüber den früheren 15a-Vereinbarungen zum Ausbau der Kinderbetreuung sowie Kofinanzierung der Länder.
- Die Fortsetzung der erfolgreichen Förderung zusätzlicher Betreuungsplätze, abgestuft nach Öffnungszeiten sowie die Verbesserung der Öffnungszeiten.
- Die Förderung der Verbesserung der Betreuungsschlüssel mit ambitionierten Zielgrößen von 1:4 (Kleinkindbetreuung) und 1:10 (Kindergarten).
- Die Förderung der Anstellung von Tageseltern, der Barrierefreiheit und von gemeindeübergreifenden Lösungen.
- Die Erarbeitung eines bundesweiten Qualitätsrahmen für Mindeststandards in der Kinderbetreuung bis 2016.
- Die ausführliche Analyse in der Wirkungsfolgenabschätzung, die auch die positiven Beschäftigungseffekte heraushebt.

Probleme sieht die BAK hingegen bei folgenden Punkten:

- Trotz der beträchtlichen Aufstockung der Mittel bleibt der Entwurf deutlich hinter der ursprünglichen politischen Vereinbarung zurück (305 statt 400 Mio Euro).
- Die Mittelaufteilung auf die einzelnen Jahre sowie die sinkende prozentuelle Beteiligung der Länder erschwert die Umsetzung, zudem sollen nicht rechtzeitig verbrauchte Mittel verfallen.
- Der Mangel an einer einheitlichen Strategie und das hohe Maß an Beliebigkeit, wofür die Mittel eingesetzt werden können; ein Höchstanteil von 50 Prozent für Tageseltern ist eine strukturell völlig falsche Weichenstellung.
- Die Reduzierung der Vorgabe zu den Jahresöffnungszeiten von 47 auf nunmehr 45 Wochen (außer bei VIF-Kinderbetreuung).
- Die geringe Verbindlichkeit des geplanten bundesweiten Qualitätsrahmens.

Aus Sicht der BAK ist es daher jedenfalls notwendig, dass

- die nicht verbrauchten Mittel über 2017 hinaus für elementare Kinderbildung und -betreuung zur Verfügung gestellt werden;
- der maximale Mitteleinsatz für Tageseltern auf 25 Prozent reduziert wird und die Förderhöhen nachvollziehbar gestaltet werden (ua Administrativkosten);
- die Mindestöffnungszeit von jährlich 47 Wochen beibehalten wird;
- der zu erarbeitende Bundesrahmen verbindliche Mindeststandards vorgibt;
- die Daten zu den VIF-Plätzen und Tageseltern als Standard in die Kindertagesheimstatistik aufgenommen werden.

Bisherige Erfahrungen zeigen, dass die Förderungen des Bundes ein erfolgreiches Mittel für den Ausbau der elementaren Kinderbildung und -betreuung sind. So gab es bei Plätzen in der Kleinkindbetreuung von 2008/09 auf 2012/13 eine Steigerung um 50 Prozent (+ 16.660 Kinder in Kindertagesheimen).

Dieser Weg soll nur fortgesetzt und um Aspekte der Qualität ausgeweitet werden. Die BAK begrüßt das nachdrücklich, sieht jedoch in der konkreten Umsetzung im vorliegenden Entwurf wesentliche Mängel.

Dazu im Detail:

Artikel 2 – Ausbau des Kinderbildungs- und betreuungsangebots

Die sprachliche Hervorhebung der Bedeutung von Kinderbetreuungseinrichtungen als elementare Bildungsinstitutionen wird begrüßt, ebenso wie die Zielsetzungen des Ausbaus, insbesondere von mit einer Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende elementarer Kinderbetreuung und -bildung und das Anpeilen des Barcelona-Ziels bei den Unter-3-Jährigen (33 Prozent Betreuungsquote). Allerdings ist die Gewichtung bei den Schwerpunktsetzungen aus Sicht der BAK nicht die richtige.

Wiewohl Tageseltern eine sinnvolle Ergänzung zum institutionellen Angebot bilden, dürfen diese Kindertagesheime nicht ersetzen. Eine solche Substitution läuft auch dem Bildungsspruch zuwider. Die Möglichkeit, bis zur Hälfte der Mittel für Tageseltern einzusetzen, hält die BAK für die falsche Schwerpunktsetzung. Pädagogisch hochwertige frühkindliche Bildung ist lediglich in institutionellen Einrichtungen mit Mindeststandards im Bereich Ausbildung, Begrenzung der Gruppengrößen, pädagogischen Konzepten etc gewährleistet.

Umgekehrt ist der in Artikel 2 genannte Schwerpunkt auf die Betreuung der Unter-3-Jährigen in der konkreten Widmung des Zweckzuschusses laut Artikel 3 nicht erkennbar. Diese wäre jedoch dringend erforderlich, da mit 20,8 Prozent Betreuungsquote der Unter-3-Jährigen (22,9 Prozent inkl Tageseltern) das Barcelona-Ziel von 33 Prozent noch immer klar verfehlt wird. Siehe dazu auch die Ausführungen unten.

Artikel 3 – Zweckzuschuss des Bundes

Die beträchtliche Aufstockung des finanziellen Volumens gegenüber früheren 15a-Vereinbarungen ist ebenso positiv hervorzuheben, wie die substanzielle Beteiligung der Länder.

Allerdings bleibt der vorliegende Entwurf deutlich hinter der ursprünglichen politischen Vereinbarung zurück. Hatte der Ministerratsvortrag von Juni 2013 noch 400 Mio vorgesehen, wurden im Regierungsprogramm nur 350 Mio Euro veranschlagt. Diese werden nun weiter auf 305 Mio Euro gekürzt, da Mittel zur Sprachförderung umgeschichtet werden (gesamt 45 Mio Euro). Die Sprachförderung ist zwar eine wichtige Maßnahme, sollte aber nicht zu Lasten des Ausbaus der Elementarbildung gehen. Insgesamt steht damit um fast ein Viertel weniger an Mittel zur Verfügung als ursprünglich vorgesehen.

Beim Verteilungsschlüssel regt die BAK aufgrund der hohen Bevölkerungsdynamik in manchen Bundesländern eine jährliche Neuberechnung an.

Ausgesprochen kritisch sieht die BAK den geplanten Pfad zur Umsetzung dieser Mittel. So ist es völlig unverständlich, warum im ‚Rumpfjahr‘ 2014, in dem die Vereinbarung frühestens Mitte des Jahres in Kraft treten kann, 100 Mio an Bundesmitteln veranschlagt werden. Da für 2014 auch die höchste Kofinanzierung der Länder vorgesehen ist, entfallen 34 Prozent der Gesamtmittel auf dieses Jahr – ein deutliches Übergewicht bei einer Laufzeit von vier Jahren. Zudem gibt es aus der noch laufenden 15a-Vereinbarung 15 Mio Bundesmittel mit gleich hoher Kofinanzierung durch die Länder, womit sich das Gesamtvolumen für 2014 auf 180 Mio erhöht.

Da der Ausbau der elementaren Kinderbildung und -betreuung nicht nur bei den Investitionen, sondern auch beim Personal (Rekrutierung, Ausbildung) Vorlaufzeiten bedingt, ist ein solches Volumen für heuer nicht umsetzbar. Problematisch ist das vor allem wegen der engen zeitlichen Vorgabe: Nicht verbrauchte Mittel stehen nur ein weiteres Jahr zur Verfügung, danach fallen sie an das allgemeine Budget zurück (Artikel 6 Abs 2).

Ebenso ist die Logik der Länder-Kofinanzierung undurchsichtig. Zwar ist positiv, dass die Länder insgesamt 44 Prozent beitragen, doch auch hier ist die Aufteilung über die Jahre nicht nachvollziehbar. Die Dotierung von 50 Mio Beitrag seitens der Länder für 2014 stellt

diese vor die Aufgabe, mitten im laufenden Budgetjahr beträchtliche Mittel bereitzustellen. Damit schafft der Finanzplan völlig unnötig Hürden für die Umsetzung.

Unverständlich ist auch der sinkende Kofinanzierungssatz für die Länder. Schließlich sind die Bundesmittel eine Anstoßfinanzierung für Maßnahmen, die dauerhaft durch die Länder und Gemeinden übernommen werden sollen. Für einen möglichst reibungslosen Übergang müsste die Länderbeteiligung im Laufe der Zeit ansteigen und nicht absinken. Das hätte den Ländern auch mehr Zeit gegeben, die entsprechenden budgetären Vorkehrungen zu treffen.

Insgesamt muss die Finanzplanung als schwer verbesserungswürdig bewertet werden. Es kann nicht sein, dass die politisch gewollte Förderung der elementaren Kinderbildung und -betreuung durch verwaltungstechnische Vorgaben so erschwert wird, dass die dafür reservierten Mittel nicht ihrem Zweck zugeführt werden können.

Es muss daher jedenfalls sichergestellt werden, dass das zur Verfügung gestellte Geld für die Kinderbetreuung nicht verloren geht. Der Zeitrahmen für die Umsetzung muss flexibler gestaltet werden, von einzelnen Bundesländern nicht in Anspruch genommene Mittel auf die anderen Länder aufgeteilt werden. Werden die Mittel bis Ende 2017 nicht zur Gänze verbraucht, müssen diese darüber hinaus zur Verfügung gestellt werden.

In diesem Zusammenhang weist die BAK darauf hin, dass auch bei der heuer auslaufenden 15a-Vereinbarung zum Ausbau der Kinderbetreuung jene Mittel, die von einzelnen Bundesländern nicht verbraucht wurden, auf die restlichen Bundesländer aufgeteilt und weiterhin verfügbar gemacht werden sollen.

Artikel 4 – Begriffsbestimmungen

Im vorliegenden Entwurf ist bei institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nur mehr eine jährliche Mindestöffnungszeit von 45 Wochen (mit Ausnahme der VIF-Einrichtungen) vorgesehen. Damit fällt die Anforderung hinter den in der auslaufenden 15a-Vereinbarung für 2013/14 festgelegten Mindeststandard von 47 Wochen zurück.

Die BAK spricht sich nachdrücklich gegen diese niedrigere Anforderung aus. Die Schließtage von institutionellen Einrichtungen dürfen den gesetzlichen Urlaubsanspruch von unselbstständig Beschäftigten nicht überschreiten. Insbesondere Alleinerziehende und Familien mit mehreren Kindern sind von längeren Schließzeiten stark negativ betroffen.

Die im Punkt 7 getroffene Festlegung zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels von 1:4 in der Kleinkindbetreuung und 1:10 im Kindergarten wird begrüßt. Die BAK weist jedoch in diesem Zusammenhang auf die Wichtigkeit hin, mittelfristig zu Österreichweit einheitlichen, verbindlichen Mindeststandards zu kommen. Es ist zu befürchten, dass die Betreuungsqualität in den Bundesländern punktuell mit Bundesgeldern erhöht wird und damit anstatt einheitlicher Standards noch mehr Unterschiede in der Betreuungsqualität geschaffen werden. Siehe dazu auch die Anmerkungen zu Artikel 5.

Im Punkt 9 wird „Generationsübergreifende elementare Kinderbildung und -betreuung“ definiert, es findet sich jedoch im Artikel 5 keine entsprechende Widmung der Mittel. Die Definition ist damit eigentlich irrelevant.

Die BAK merkt dazu an, dass generationsübergreifende Modelle grundsätzlich unterstützenswert sind, es hier jedoch um strukturelle Kooperationen im Sinne der Vernetzung mit anderen öffentlichen Angeboten und Einrichtungen (SeniorInnen- und Tageszentren, Pflegeheime etc) gehen sollte und nicht um das Einbinden einzelner älterer Menschen. Obwohl auch Letzteres begrüßenswert ist, ist hier der finanziell förderwürdige Tatbestand nicht erkennbar.

Artikel 5 – Widmung des Zweckzuschusses des Bundes

Der vorliegende Entwurf sieht eine Reihe von wichtigen positiven Ansatzpunkten vor, wie die Fortsetzung der erfolgreichen Förderung zusätzlicher Betreuungsplätze abgestuft nach Öffnungszeiten bzw den Anreiz zur Verbesserung der Öffnungszeiten bei bestehenden Plätzen.

Ebenso positiv hervorzuheben ist die Förderung der Verbesserung der Betreuungsschlüssel mit ambitionierten Zielgrößen von 1:4 (Kleinkindbetreuung) und 1:10 (Kindergarten), es gelten jedoch die oben angeführten Bedenken. Mittelfristig einheitliche Standards zu etablieren ist aus Sicht der BAK daher unabdingbar.

Positiv zu bewerten ist auch die Förderung der Anstellung von Tageseltern, der Barrierefreiheit und von gemeindeübergreifenden Lösungen. Bei gemeindeübergreifenden Kooperationen kann der Zuschuss zum Koordinationsaufwand der entscheidende Anstoß sein, dass solche Lösungen zustande kommen.

Der Zugang von Kindern mit Behinderung zu elementarer Kinderbildung und -betreuung ist ein wichtiger Aspekt der Integration. Die Regelung zur Barrierefreiheit erfüllt lediglich die notwendigen gesetzlichen Mindestfordernisse der baulichen Zugänglichkeit. Darüber hinaus nimmt der Entwurf auf Kinder mit besonderen Bedürfnissen keinen Bezug, obwohl es einen Mangel an Plätzen gibt und gemäß „UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ ein Recht auf Inklusion und Integration besteht. Die BAK spricht sich dafür aus, Mittel dafür, etwa für die spezielle Ausbildung von KindergartenpädagogInnen, bereitzustellen.

Darüber hinaus enthält der Artikel 5 eine Reihe von Regelungen, die den erfolgreichen Einsatz der Bundesmittel im Sinne einer flächendeckenden quantitativen und qualitativen Verbesserung der elementaren Kinderbildung und -betreuung gefährden.

Die BAK erkennt an, dass die jeweilige Situation in den Bundesländern sehr unterschiedlich ist, sieht jedoch in den zentralen Feldern österreichweit Handlungsbedarf. Sie plädiert daher für eine gesamthafte Strategie, die eine bundesweit ausreichende Versorgung mit Kinderbetreuungsplätzen und hohe Qualitätsstandards in allen Einrichtungen gewährleistet.

Artikel 5 Abs 11

Der vorliegende Entwurf ist durch das hohe Maß an Beliebigkeit beim Mitteleinsatz wenig geeignet, die positiven Zielsetzungen zu erreichen. Insbesondere die Möglichkeit, bis zu 50 Prozent der Mittel für Tageseltern (und Hilfspersonal) einzusetzen zu können, stellt eine

strukturell falsche Weichenstellung dar, die auch den in Artikel 2 postulierten Schwerpunkt auf die Betreuung Unter-3-Jähriger konterkariert.

Weiters ist die Formulierung in Art 5 Abs 11 zur Höchstgrenze von 25 Prozent „für die Schaffung von Betreuungsplätzen bei den 3-6-Jährigen“ unklar. Diese legt nahe, dass andere Zwecke (Verbesserung Öffnungszeiten oder Betreuungsschlüssel) der Begrenzung nicht unterliegen. Damit würde der implizite Mindestanteil für Unter-3-Jährige von 25 Prozent (Restgröße nach Abzug max 50 Prozent Tageseltern plus 25 Prozent Kindergarten) weiter reduziert, was die Schwerpunktsetzung ab absurdum führt. Die BAK fordert eine klare Festlegung des Mittelanteils für den institutionellen Ausbau der Kleinkindbetreuung. Dieser sollte deutlich über dem jetzt vorgesehenen Mindestanteil von 25 Prozent liegen, um der Schwerpunktsetzung gemäß Artikel 2 zu entsprechen. Eine Erreichung des angestrebten Barcelona-Ziels erscheint sonst auch kaum realistisch.

Bei den Tageseltern war zwar bereits in der auslaufenden 15a-Vereinbarung zum Ausbau eine Höchstgrenze von 50 Prozent vorgesehen, jedoch war nur die Förderung der Ausbildungskosten möglich. Mit den nunmehr deutlich ausgeweiteten Fördermöglichkeiten (Investitionen, Lohnkosten, Administrativkosten) ist es wesentlich leichter, substantielle Mittel in diese Betreuungsform fließen zu lassen.

Tageseltern sind eine gute und sinnvolle Ergänzung zum institutionellen Angebot. Skepsis ist jedoch geboten, wenn diese dazu genutzt werden, institutionelle Einrichtungen zu ersetzen. Das widerspricht auch dem Anspruch elementarer Bildung, schließlich gelten bei Kindertagesheimen deutlich strengere Qualitätsstandards (Ausbildung, räumliche Vorgaben ...). Institutionelle Lösungen gewährleisten zudem auch dann eine durchgängige Betreuung, wenn einzelne Betreuungspersonen ausfallen, was für unselbstständig Erwerbstätige unverzichtbar ist. Außerdem sind Lösungen, die zu stark auf Tageseltern setzen, kaum nachhaltig, da die wenig formalisierte Struktur zwar relativ schnell ausgeweitet, aber ebenso rasch wieder abgebaut werden kann, wenn keine Bundesförderung mehr fließt.

Artikel 5 Abs 9a

Die BAK begrüßt die Anreize, Tageseltern in vollversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen anzustellen. Trotzdem sind die vorgesehenen Detailregelungen in einigen Punkten problematisch.

Für die Lohnkostenförderung ist ein fixer Betrag von 10.000 Euro je Tagesmutter oder -vater und Jahr vorgesehen. Dabei ist der einzige Mindeststandard ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, es ist jedoch keinerlei Aliquotierung vorgesehen. Damit werden aber Anreize für Anstellungsverhältnisse mit geringer Stundenzahl geschaffen. Auf diese Weise können Träger die Förderung in vollem Ausmaß lukrieren, müssen selbst jedoch keine oder nur geringe Lohnkosten tragen. Für die Tageseltern selbst wären solche Beschäftigungsverhältnisse keinesfalls existenzsichernd: Schon bei einem Verdienst von etwas über 600 Euro Monatsbrutto betragen die gesamten Lohnkosten inklusive Arbeitgeberanteil rund 10.000 Euro im Jahr. Die BAK plädiert hier dringend für eine Festlegung in Form eines Prozentsatzes der tatsächlichen Lohnkosten oder zumindest eine Stundenaliquotierung, wie sie bei den sonstigen Personalkostenzuschüssen auch vorgesehen ist.

Weiters schlägt die BAK vor, auch innovative Modelle wie Tageselternhäuser zu fördern. Diese ermöglichen organisatorisch die gegenseitige Vertretung und einen fachlichen Austausch zwischen den beteiligten Tagesmüttern und -vätern.

Artikel 5 Abs 9b

Obwohl für die Anstellung von Tageseltern eine Abgeltung für den Verwaltungsaufwand an die Trägerorganisationen gerechtfertigt ist, ist der vorgesehene Zuschuss von 5.000 Euro pro Tagesmutter-/vater deutlich überhöht. So würde ein Träger, der zehn Tageseltern anstellt, jährlich (!) 50.000 Euro Zuschuss nur für die Administration bekommen – das entspricht den Arbeitgeberkosten für eine Anstellung mit knapp 3.000 Euro Monatsbrutto. Es erscheint wenig wahrscheinlich, dass die Verwaltung von zehn Tageseltern eine Vollzeitkraft auslastet.

Während von der öffentlichen Verwaltung laufend Einsparungen gefordert werden, wird diese hier bei den Trägerorganisationen großzügig gefördert, anstatt die Mittel in spürbare Verbesserung der Kinderbetreuung zu investieren. Der Maximalbetrag für den Administrativkostenzuschuss sollte daher auf ein realistisches Maß gesenkt werden.

Artikel 5 Abs 8

Gegen eine Förderung der Ausbildungskosten für Tageseltern ist grundsätzlich nichts einzuwenden, die BAK spricht sich jedoch für einheitliche, hohe Ausbildungsstandards aus. Der Ansatz, vom BMFJ zertifizierte Lehrgänge höher zu fördern ist zwar positiv, aber relativ schwach. Die BAK schlägt vor, nur mehr zertifizierte Ausbildungen mit Bundesmitteln zu fördern oder zumindest stärker bei der Förderhöhe zwischen nicht zertifizierten und zertifizierten Ausbildungen zu differenzieren.

Artikel 5 Abs 4

Die Förderung der Personalkosten ist für die Verbesserung der Öffnungszeiten und Betreuungsschlüssel essentiell. Die Förderhöhen von 45.000 Euro für eine Fach- und 30.000 Euro/Jahr für eine Hilfskraft entsprechen den Arbeitgeberkosten für ein ArbeitnehmerInnen-Monatsbrutto von 2.600 Euro bzw 1.750 Euro. Diese Höhe ist relativ großzügig, da die tatsächliche Entlohnung häufig nicht höher oder sogar darunter liegt (siehe Working Paper des ÖIF von Baierl/Kandl: Kinderbetreuung in Österreich), was die Chance auf eine höhere Entlohnung bieten würde. Die BAK spricht sich nachdrücklich dafür aus, die Bezahlung des Betreuungspersonals auf ein der verantwortungsvollen Aufgabe angemessenes Niveau anzuheben.

Hier ist eine Aliquotierung der Förderung nach Arbeitszeitmaß vorgesehen, jedoch gelten für einen Zuschuss in absoluten Zahlen die oben angeführten Bedenken: Es bestehen damit Anreize, die tatsächliche Entlohnung an der Förderhöhe zu orientieren. Eine Förderung in Höhe eines Prozentanteils wäre definitiv vorzuziehen und auch nachhaltiger, da ein Teil der Kosten bereits aus anderen Quellen finanziert werden müsste.

Die BAK sieht zudem eine Ausbildungsoffensive als erforderlich, um den Bedarf an zusätzlichem qualifizierten Personal abdecken zu können. Keinesfalls darf die Bundesförderung dazu führen, dass Hilfskräfte geschultes Personal ersetzen. Es muss sichergestellt werden, dass das bisherige Verhältnis zwischen Fach- und Hilfskräften jedenfalls nicht verschlechtert wird.

Artikel 5 Abs 1 lit h

Die Förderung bewusstseinsbildender Maßnahmen wird von der BAK begrüßt, insbesondere die in den Erläuterungen angeführten Schwerpunkte, Männer und Menschen mit Migrationshintergrund für Berufe in der elementaren Kinderbildung und -betreuung zu gewinnen.

Etwas seltsam mutet in diesem Zusammenhang an, dass in der Wirkungsfolgenabschätzung und nicht in den Erläuterungen dargelegt wird, dass die Beteiligung von Männern durch den Einsatz von Zivildienern erfolgen soll. Diese sind als zusätzliche Unterstützung in der Kinderbetreuung zu begrüßen, das kann jedoch eine Strategie für einen höheren Männeranteil in den pädagogischen Berufen nicht ersetzen.

Artikel 6 – Abrechnung des Zweckzuschusses des Bundes

Wie oben bereits anmerkt, sieht es die Bundesarbeitskammer als unverzichtbar, nicht verbrauchte Mittel aus der vorliegenden Vereinbarung auch über 2017 hinaus für den Ausbau und die Verbesserung von elementarer Kinderbildung und -betreuung zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel 6 Abs 1 muss angemerkt werden, dass bereits seit sieben Jahren die VIF-Kriterien integralen Bestandteil der 15a-Vereinbarungen zum Ausbau der Kinderbetreuung darstellen, diese Daten aber noch immer einer Sonderauswertung bedürfen. Diese sollen als Standard in die Kindertagesheimstatistik der Statistik Austria integriert werden.

Weiters sollen Daten zu den Tageseltern nach einheitlichen Erhebungsstandards in die Publikation aufgenommen werden. Jedenfalls erfasst werden sollten dabei: Qualifikation (Ausbildung nach BMFJ zertifiziert ja/nein), Zahl der betreuten Kinder und das Beschäftigungsmaß.

Artikel 10 – Qualitätssicherung

Wie ausgeführt, muss aus Sicht der BAK die großzügige Förderung durch Bundesmittel zu einem verbindlichen Qualitätsrahmen für die Betreuungseinrichtungen führen. Sie schlägt dazu einen Stufenplan für die Vereinheitlichung und Verbesserung von Mindeststandards (Gruppengrößen, Betreuungsschlüssel, Vorbereitungszeit etc) vor, der im Detail vorsieht, welche Zielgrößen zu welchem Zeitpunkt erreicht werden müssen.

Da die Kosten von Kinderbetreuung und -bildung eine entscheidende Barriere bei der Inanspruchnahme sein können, sollten auch bundesweit gültige Höchstgrenzen für Elternbeiträge festgelegt werden.

Darüber hinaus kann die Qualität nur dann ausreichend gesichert werden, wenn einheitliche Ausbildungsstandards auch für das unterstützende Personal und für Tageseltern vorgegeben sind. Die BAK plädiert für die Erarbeitung eines integralen Ausbildungskonzepts, in dem die stufenweise Höherqualifizierung über alle Berufe im Bereich der Kinderbildung und -betreuung hinweg möglich ist.

Da der Qualitätsaspekt einen wichtigen Teil der vorliegenden Vereinbarung bildet, sollte neben der Erhebung der quantitativen Daten auch eine qualitative Evaluierung erfolgen.

Laufende Finanzierung

So positiv die Anstoßfinanzierung durch den Bund ist, es muss auch die Finanzierung der laufenden Kosten auf Gemeindeebene gesichert werden. Die BAK schlägt dazu ein Pilotprojekt nach Logik des ausgabenorientierten Finanzausgleichs vor. Dazu soll es Zuschüsse je betreutem Kind geben, mit Möglichkeit höherer Zuschüsse für Kinder mit besonderem Bedarf, Abstufung nach Öffnungszeiten, Altersgruppen etc. Damit kann eine langfristige Finanzierung der Kinderbetreuung sichergestellt und Anreize für die Gemeinden zum Ausbau gesetzt werden. Bis zum neuen Finanzausgleich 2016 soll ein entsprechendes Detailkonzept dazu erarbeitet werden.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.